

**SWISSMOTO**

# Disziplinar- und Schiedsgerichtkodex



MEMBER



OFFICIAL  
MEDICAL  
PARTNER



## Inhaltsverzeichnis

1	DISZIPLINAR- UND SCHIEDSGERICHTKODEX.....	1
2	REKLAMATIONEN (PROTESTE).....	2
3	SANKTIONEN .....	3
4	UNFALLVERSICHERUNG.....	5
5	SPONSOR-LIZENZ.....	6
6	SPITZENSport UND ARMÉE.....	6
7	SWISS OLYMPIC ASSOCIATION (SOA) KARTEN FÜR SPORTLER.....	6
8	UMWELTSCHUTZ.....	7

## 1 DISZIPLINAR- UND SCHIEDSGERICHTKODEX

Der Swiss Moto Disziplinar und Schiedsgerichts Kodex (DSK) definiert die Anwendungen für alle Entschiede oder Sanktionen im Zusammenhang mit einer unter der Schirmherrschaft der Swiss Moto organisierten Veranstaltung, mit Ausnahme von Veranstaltungen, die durch eine internationale FIM/FIM Europe-Jury kontrolliert werden und für welche der Juristische Kodex der FIM oder der FIM Europe angewendet wird.

### 1.1 Obrigkeit im Motorradsport

Die Swiss Moto besitzt die Sportobrigkeit in der Schweiz (Art. II/1 der Statuten). Der Motorradsport wird durch die Sportkommissionen (SK) oder ernannten Arbeitsgruppen, geleitet und kontrolliert, welche zur Aufgabe haben, dem Zentralvorstand (ZV) bei seiner Arbeit zu helfen, indem sie die Angelegenheiten ihres zuständigen Bereiches behandeln. Ihre Arbeiten werden dem ZV zur Genehmigung unterbreitet (Art. VII/15 der Statuten).

### 1.2 Reglement der Veranstaltungen

Die Veranstaltungen werden gemäss den Vorschriften des Internationalen Sportkodexes der FIM/FIM Europe und seinen Anhängen, sowie den durch die Swiss Moto-Sport-Kommissionen ausgearbeiteten Reglemente und Richtlinien organisiert. Wenn bestimmte Reglemente nicht von der Swiss Moto herausgegeben werden, wird auf diejenigen der FIM Europe oder der FIM verwiesen.

Spezielle Einzelheiten der Veranstaltungen werden in einem Sonderreglement (SR), nach Genehmigung durch die SK, vom Veranstalter veröffentlicht. Dieses SR darf in keiner Weise die Vorschriften oder Richtlinien der FIM/FIM Europe oder der Swiss Moto abändern.

### 1.3 Akzeptierung der Swiss Moto-Sportbehörde

Ein Teilnehmer an einer Veranstaltung (Offizieller, Organisator, Partner, Fahrer, Passagier, Begleiter, usw.) verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente und Kodex der Swiss Moto und FIM/FIM Europe anzuerkennen, insbesondere das durch die Swiss Moto vorgesehene Schiedsgericht (Art. VIII/2 der Swiss Moto-Statuten).

### 1.4 Schiedsgericht Swiss Moto

Es gilt folgendes Schiedsgericht:

1. In erster Instanz die Jury der Veranstaltung (Reklamationen);
2. In zweiter Instanz die Rekurskommission (RK) Swiss Moto (Rekurs);
3. In letzter Instanz die FIM Europe, Via Giulio Romano 18, I-00196 Rom  
Konto UBS Genf, IBAN CH50 0027 9279 C211 7833 0, BIC UBSWCHZH80A

### 1.5 Obrigkeiten im Bereich sportlicher Aktivitäten

#### Der Rennleiter

- Der Rennleiter (RL) kann einem Fahrer, einem Passagier oder einer Maschine die Teilnahme verweigern oder den Befehl erteilen, sich vom Rennen zurückzuziehen, falls er diese Massnahme aus Sicherheitsgründen als nötig erachtet;
- Um die Respektierung der Reglemente zu gewährleisten, kann er der Jury vorschlagen, Massnahmen zu treffen oder Sanktionen aufzuerlegen.

Die Rekursbehörde gegen einen Entscheid des RL ist die Jury. Der Rekurs muss innerhalb 30 Minuten nach dem Entscheid des RL und gemäss der in Art. II stipulierten Form vorgebracht werden.

## Die Jury der Veranstaltung

Im Prinzip ist die Jury durch 3 Personen mit Stimmrecht zusammengesetzt: dem Sport-Kommissär (SK), welcher Präsident ist und 2 Jury-Mitglieder, welche auf dem Platz bestimmt werden, davon 1 Swiss Moto-Offizieller und 1 Delegierter des Organisators. Für die Wettkämpfe ohne TK nimmt der Chef-Schiedsrichter mit Stimmrecht an der Jury teil. In keinem Fall hat der RL Stimmrecht.

Die Jury bildet die Rekursbehörde gegen die Entscheide des RL. Sie hat zur Pflicht, auf dem Platz jede ihr unterbreitete Feststellung eines Offiziellen und/oder alle form-und fristgerechten Reklamationen zu behandeln und zu beurteilen (Art. II).

Die Jury-Mitglieder müssen die vom Jury-Präsidenten gefällten Entscheide bezüglich Interpretation des Reglements akzeptieren, unter Vorbehalt eines Rekurses an die RK Swiss Moto.

## Die Rekurskommission

Die Rekurskommission funktioniert wie ein internes Schiedsgericht. Sie untersucht die Rechtfertigung der getroffenen Entscheide – Sanktionen, oder die Anwendung der Durchführungs-Reglemente.

### 1.5.4 Die Sportkommission

Die betroffene Sportkommission (SK) überwacht und garantiert unter allen Umständen die sportliche Gerechtigkeit.

## 2 REKLAMATIONEN (PROTESTE)

Jeder Lizenznehmer der Swiss Moto (Fahrer, Passagier, Team, Importeur) besitzt das Reklamationsrecht.

### 2.1 Form der Reklamation an die Jury

- sie darf nur von einem direkt betroffenen Lizenznehmer eingereicht werden;
- sie muss von der festgelegten Kautions begleitet sein (gem. Art. II/5);
- sie muss schriftlich und datiert eingereicht werden und darf nur eine Unterschrift tragen,
- sie darf nur ein einziges Objekt betreffen oder nur gegen einen einzigen Fahrer gerichtet sein;
- sie kann gegen einen Rennleiterentscheid eingereicht werden;
- sie darf nur dem RL oder dem SK übergeben werden, der die genaue Empfangszeit notiert.

Keine Reklamation kann eingereicht werden gegen einen Entscheid, welcher auf einem Tatsachenbestand, festgestellt durch den Rennleiter, Start- oder Zielrichter (Zeitnehmer), oder jeden anderen ausführenden Offiziellen (Pisten- und Boxenkommissär), sowie dem Trialrichter, beruht.

### 2.2 Reklamationsfristen

- Vor den offiziellen Trainings, wenn die Reklamation gegen die Teilnahme eines Fahrers oder eine Maschine gerichtet ist;
- Innerhalb 30 Minuten nach Veröffentlichung der Resultate oder eines Rennleiterentscheides;
- Falls die Resultate nicht an Ort und Stelle veröffentlicht werden können, wird die Reklamationsfrist auf drei Tage nach Veröffentlichung verlegt, schriftlich via das
- Generalsekretariat, gemäss den oben aufgeführten Formen;
- Wenn die Jury noch nicht zusammengestellt ist, müssen die Reklamationen direkt dem
- Generalsekretariat der Swiss Moto, spätestens 48 Std. vor Beginn der Veranstaltung, zugestellt werden.

Ein Fahrer, welcher die Veranstaltung vor Veröffentlichung der Resultate verlässt, kann auf keinen Fall eine Verlängerung der Reklamationsfrist geltend machen.

## 2.3 Rekurs an die Rekurskommission (RK)

Eine gefällte Entscheidung kann vom Reklamierenden an die Rekurskommission weitergezogen werden.

Der Rekurs muss schriftlich, per Einschreibebrief, innert 8 Tagen nach Erhalt des umstrittenen Entscheides, begleitet von der beschlossenen Kautions, der Swiss Moto zugestellt werden.

Das Urteil wird innert 45 Tagen nach Erhalt des Rekurses gefällt.

## 2.4 Berufung an die FIM Europe

Jeder getroffene Entscheid durch die Rekurskommission Swiss Moto, die letzte interne Rekurs Instanz der Swiss Moto, kann nur durch Berufung durch die FIM Europe in Rom, angefochten werden. Die FIM Europe entscheidet definitiv über einen Streitfall gemäss dem Kodex Schiedsverfahren im Sport.

Die Berufungsfrist bei der FIM Europe beträgt 21 Tage nach Erhalt des Entscheides der RK.

## 2.5 Kautionen und Verfahrenskosten

2.5.1. Reklamation hinterlegt bei der Jury der Veranstaltung: Fr. 100.-

2.5.2. Rekurs bei der RK Swiss Moto : Fr. 500.-

2.5.3. Berufung bei der FIM Europe : EURO 650.-

Im Falle einer Abweisung einer Reklamation, eines Rekurses oder einer Berufung fällt die Kautions an die Swiss Moto, respektiv an die FIM Europe.

Die Prozedur-Kosten können der verlierenden Partei angelastet oder auf die Parteien verteilt werden.

Die SK, RK oder die FIM Europe entscheiden völlig unabhängig.

## 3 SANKTIONEN

### 3.1 Verstösse, welche sanktioniert werden können

Jeglicher Verstoß gegen die Reglemente und jedes unkorrekte Verhalten wird auf Feststellung eines Offiziellen, oder im Anschluss an eine in der vorgesehenen Form eingereichten Reklamation eines Teilnehmers, sanktioniert.

### 3.2 Verstösse die automatisch zu Sanktionen führen

Als unkorrektes Verhalten betrachtet wird:

- Sich verbal oder durch Gesten gegenüber einem bei einer Veranstaltung amtierendem Offiziellen zu äussern;
- Jeder aggressive Ausschritt gegenüber einem anderen Konkurrenten oder dessen Umfeld, während oder ausserhalb einer Veranstaltung.

Ein Fahrer, welcher einer Sanktion nicht Folge leistet (Bezahlung der Busse, Rücksendung der eingezogenen Lizenz, usw.), setzt sich zusätzlichen Sanktionen aus.

### 3.3 Die Jury der Veranstaltung

#### Disziplinar und Schiedsgerichts Autorität

Die Jury ist die Disziplinar- und Schiedsgerichtsautorität welche die Kompetenz hat Sanktionen auszusprechen:

- Jede freiwillige oder unfreiwillige Aktion oder Handlung, vollendet im Laufe einer Veranstaltung durch eine Person oder eine Personengruppe die gegen die geltenden Reglemente oder Anordnungen eines Offiziellen der Veranstaltung, verstossen.
- jedes unkorrekte Verhalten, wie im Art.3.2. beschrieben.

## Sanktionen die unter die Autorität der Jury fallen

- **Verwarnungen:** in den Fällen durchschnittlichen Ernstes wie unkorrektes Verhalten, werden die Verwarnungen schriftlich bekannt gegeben.
- **Bussen:** werden in Geldstrafen verschrieben, die Bussen liegen zwischen Min. CHF 100.- und Max. CHF 500.-
- **Zeit-oder Punktestrafen:** Zeit- oder Punkteaufferlegung, welche das aktuelle Resultat des Fahrers verändern.
- **Ausschluss:** hat den Ausschluss aus einer Veranstaltung, einem Klassement des Rennens oder einer Rangliste zur Folge.

## Spezifische Sanktionen

Spezifische Sanktionen für bestimmte Verstösse sind/können in den Reglementen der verschiedenen Disziplinen und/oder im Sonderreglement (SR) erwähnt werden.

## Kumulierung der Sanktionen

Jeder Zuwiderhandelnder kann sich mehrere Sanktionen, in der Reihenfolge der Gravität und nach deutlich aufgestellten Umständen, auferlegen sehen.

Die Busse bedeutet bis zur Zahlung automatisch den Lizenzrückzug.

In schweren Fällen kann die Jury der Sportkommission eine zusätzliche Sanktion vorschlagen.

Vor Beschluss einer Sanktion muss die Jury dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung sowie die Aussagemöglichkeit seiner Zeugen erteilen. Dieses Recht erlischt, wenn sich der Fahrer nicht mehr an Ort und Stelle befindet. In diesem Falle wird die auferlegte Sanktion der Person schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird sie über die ihr zustehenden Rechte aufmerksam gemacht. Das heisst, bei welcher Behörde und in welcher Frist sie gegen diesen Entscheid mit Einschreibebrief rekurrieren kann. Jeglicher getroffene Entscheid muss durch Anschlag an der offiziellen Tafel veröffentlicht werden. Ein ausführliches Protokoll muss erstellt und dem Juryrapport beigefügt werden.

## 3.4 Die Sportkommission

Auf Vorschlag der Jury kann die SK den während der Veranstaltung bereits bestraften Personen weitere Sanktionen auferlegen.

Folgende zusätzliche Sanktionen fallen in die Kompetenz der SK :

- Suspendierung für eine gewisse Periode
- Lizenzentzug
- Vorschlag an den ZV für den Ausschluss aus der Swiss Moto

Für Regelmissachtung oder unkorrektes Verhalten ausserhalb einer Veranstaltung, welches der SK bekannt wird, kann diese eine Sanktion auch in erster Instanz aussprechen. Vor Beschlussfassung muss der Angeklagte die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Verteidigung erhalten.

## 3.5 Rekurs- und Berufungsrecht

Jegliche von der Jury oder der SK beschlossene Sanktion kann bei der RK angefochten werden, was die Rechtfertigung der Sanktion betrifft. Prozedur, Frist, Kautions gemäss Punkt 2.3 - 2.5

**Wenn die Rechtfertigung der Sanktion anerkannt wird, kann gegen die Höhe der Strafmassnahme beim ZV rekurrert werden.**

Es besteht kein Rekursrecht gegen eine Sanktion von Stop and go oder schwarze Fahne.

Jegliche von der RK bestätigte Sanktion kann bei der FIM Europe angefochten werden.

Prozedur, Frist Kautions gemäss Punkt 2.4 - 2.5

## 4 UNFALLVERSICHERUNG

### Die in der Lizenz einbegriffenen Versicherungen

Invalidität 100% Inter - 200'000.-, National - 50'000.-, National Kids/Pocket/Scooter und Minibike 25'000.-

Todesfall Inter - 50'000.-, National - 25'000.-, National Kids/Pocket/Scooter und Minibike 5'000.-

### Obligatorische Rücktransport Versicherung

Inter - 6'000.-, National - 5'000.-

### Die Lizenzversicherung schliesst keine Heilungskosten ein!

Folgende Bestimmungen gelten nur für Arbeitnehmer; Selbständige, Studenten, Arbeitslose, ohne Anstellung, usw. müssen uns eine Versicherungsbestätigung vorlegen (siehe Lizenzgesuch).

Alle, die mindestens 12 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber arbeiten, sind obligatorisch durch ihren Arbeitgeber entweder bei der SUVA oder einer Privat-Versicherungsanstalt, versichert. Wenn Sie zu arbeiten aufhören, erlischt die Versicherungsdeckung dreissig Tage nach Ihrem Arbeitschluss. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Frist durch eine Abmachung mit dem Versicherer zu verlängern (mit Ihrem letzten Arbeitgeber zu regeln).

Alle Sportaktivitäten, Motorradsport inbegriffen, an offiziellen Veranstaltungen, sowie Privattrainings, sind gedeckt. Die Versicherung des Arbeitgebers deckt:

- die Heilkosten (Arzt, Apotheke, Ambulanz)
- die Spalkkosten in der allgemeinen Abteilung
- die Heimschaffung, welche speziell von einem Arzt angeordnet wurde
- 40% des versicherten Lohnes ab dem 3. Tag
- Invaliden- und Todesrenten (50%)

Die zusätzlichen Spalkkosten für Halbprivat oder Privatabteilung werden nicht übernommen.

### Was tun bei Unfall?

Ihr Unfall ist an Ort dem Swiss Moto-Sport-Kommissär zu melden, welcher Ihnen eine Swiss Moto-Unfall-Anzeige abgibt. Zudem müssen Sie Ihren Unfall sofort Ihrem Arbeitgeber melden, der ihn seiner Versicherung anmelden wird.

### Ratschläge

- versichern Sie sich zusätzlich für die nicht gedeckten Leistungen (vor allem für die 60% des nicht gedeckten Lohnausfalles)
- nehmen Sie mit Ihrer Krankenkasse Kontakt auf. Diese kann Ihnen bestimmt eine gute Lösung vorschlagen.

## 5 SPONSOR-LIZENZ

Die Sponsor-Lizenz ist für Teams, Equipen, Clubs, Sponsoren, usw. bestimmt und gibt diesem das Recht, seine Fahrer unter dem Namen des Teams einzuschreiben. Der Name des Sponsors wird im Programm und im Klassement der Veranstaltung erscheinen.

Eine einzige Lizenz pro Team genügt, unabhängig von der Anzahl der Fahrer oder der Veranstaltungen.

Für die internationalen Veranstaltungen im Ausland besteht eine Sponsor-Lizenz FIM.

Sponsor-Lizenz Swiss Moto : CHF 250.- + MWST

inbegriffen 2 Freipässe

Sponsor-Lizenz FIM : CHF 300.- + MWST

zusätzlicher Freipass : CHF 200.- + MWST

Bestellungen bitte schriftlich unter genauer Angabe des Team-Namens.

Sponsor-Angaben ohne Besitz der offiziellen Lizenz sind nicht gestattet.

Beispiel :

<b>N°</b>	<b>Name</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Maschine</b>	<b>Sponsor</b>	<b>Club</b>
19.	Stamm Roman	Affeltrangen	SUZUKI	Frankonia AG	Munot Racing Team
1.	Dupasquier Philippe	Sorens	KTM	MC de la Gruyère	
2.	Müller Daniel	Muri		YAMAHA Hostettler AG	MRSC Muri

## 6 SPITZENSPORT UND ARMÉE

Hier ein paar Richtlinien, welche Ihre militärischen Verpflichtungen mit der Ausübung Ihres Sportes in Einklang bringen.

### 6.1 Rekrutenschule / Kaderschule

Infos unter: <http://www.baspo.admin.ch>

### 6.2 URLAUBSGESUCHE

Für persönlichen Urlaub reichen die militärpflichtigen Sportler beim Kommandanten, dem sie im Dienst unterstellt sind, ein schriftliches Gesuch ein.

Urlaubsgesuche sind so früh als möglich, in der Regel vor Beginn des Dienstes einzureichen. Sie müssen begründet und von den Dienstpflichtigen unterzeichnet werden. Allfällige Beweismittel sind beizulegen.

### 6.3 DIENSTVERSCHIEBUNG

Gesuche um Dienstverschiebung oder um Dienstvorausleistung müssen von den Dienstpflichtigen in schriftlicher Form, bis spätestens drei Monate vor Dienstbeginn, eingereicht werden.

Die Gesuche müssen eingehend begründet werden.

## 7 SWISS OLYMPIC ASSOCIATION (SOA) KARTEN FÜR SPORTLER

Gemäss der Zielsetzung des SOA . "Verbesserung der Leistung schweizerischer Spitzensportler an internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften" gibt SOA Sportlern mit internationalem Leistungsniveau Ausweise ab. Für die Swiss Moto sind die Disziplinen MOTO-CROSS, SM, TRIAL, ENDURO, und PISTENRENNEN betroffen.

Massgebend für die Beurteilung sind die Wettkampfleistungen der vergangenen oder laufenden Saison, die einen internationalen Leistungsvergleich zulassen. Es sind die Resultate an WELT oder EUROPA-MEISTERSCHAFTEN.

Bei einer Erneuerung werden die Leistungen der letzten zwei Saisons, der Kaderplanung des Verbandes und die Leistungsprognosen mitberücksichtigt.

## 8 UMWELTSCHUTZ

Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung ist für die Entsorgung des/der bei ihm anfallenden Abfalls bzw. Altstoffe (z.B. Altöl, Reifen, Alteile, Papier, Kartonagen usw.) selbst verantwortlich.

Wenn vom Veranstalter entsprechende Entsorgungsbehälter aufgestellt werden, sind diese, ggf. unter strikter Beachtung der vorgesehenen Sortierung, unbedingt zu benutzen.

Es ist streng verboten, im Verlauf oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung Kraftstoff, Öl oder Kühlflüssigkeit auf den Boden abzulassen, Abfälle sowie Altstoffe wegzuwerfen oder liegen zu lassen bzw., soweit eine getrennte Entsorgung vom Veranstalter vorgesehen ist, miteinander zu vermischen (z.B. Altöl mit chem. Reinigungsmitteln, Stossdämpferöl oder Kühlflüssigkeit usw.).

Bei Zuwiderhandlungen wird der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) von den Sportkommissaren mit einer Sportstrafe (Geldstrafe, Ausschluss bzw. Wertungsverlust sowie u.U. Suspendierung) belegt. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

Beim Auftanken der Motorräder sowie bei Arbeiten am Motor oder Getriebe auf dem Veranstaltungsgelände (Fahrer- oder Industrielager usw.) sind, ausgenommen an permanenten Tankstellen bzw. auf asphaltierten oder betonierten Flächen, bei denen die Entsorgung des Oberflächenwassers über Ölabscheider erfolgt, Schutzfolien unter das Motorrad zu legen.

Diese Folien müssen unter Vermeidung von Umweltschäden spätestens unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung vom Teilnehmer wieder mitgenommen oder unter Beachtung der Anweisung des Veranstalters, entsorgt werden.

Beim Waschen der Motorräder dürfen nur Reinigungsmittel mit biologisch abbaubaren chemischen Substanzen verwendet werden.